

Förderungsnummer

Zusatzblatt für Ausländerinnen und Ausländer

ANTRAGSTELLENDEN PERSON

Familiennamen, Geburtsname - wenn abweichend -		Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit

1. ANGABEN ZU ELTERN / EHEGATTEN/IN / EINGETRAGENE(N) LEBENSPARTNER/IN

1	Familiennamen	Geburtsname - wenn abweichend -	Vorname(n)
2	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	

3 Hat ein Elternteil, die Ehegattin / der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin / der eingetragene Lebenspartner die deutsche Staatsangehörigkeit?

ja wenn ja, bitte Nachweis beifügen (Kopie Personalausweis)
 nein wenn nein, bitte Nr. 2 beantworten

1
2

2. ZEITEN DES AUFENTHALTES / DER AUSBILDUNG / DER RECHTMÄßIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEUTSCHLAND

2A. AUFENTHALTE DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON IN DEUTSCHLAND

5	von	bis	von	bis
6	von	bis	von	bis
7	von	bis	von	bis
8	von	bis	von	bis
9	von	bis	von	bis
10	von	bis	von	bis
11	von	bis	von	bis

2B. RECHTMÄßIGE ERWERBSTÄTIGKEIT DER ANTRAGSTELLENDEN PERSON IN DEUTSCHLAND

12	von	bis	von	bis
13	von	bis	von	bis
14	von	bis	von	bis
15	von	bis	von	bis
16	von	bis	von	bis
17	von	bis	von	bis
18	von	bis	von	bis

Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

19	Ort, Datum	Unterschrift/Namensangabe der antragstellenden Person
----	------------	---

➔  Dieses Symbol auf der linken Seite weist auf notwendige Nachweise hin. Entsprechende Erläuterungen finden Sie auf Seite 2.

Bitte Rückseite beachten!

Auszug aus dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

§ 8 Staatsangehörigkeit

- (1) Förderung wird geleistet
1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
 2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,
 3. Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten oder Lebenspartnern keinen Unterhalt erhalten,
 4. Unionsbürgern, die Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen oder einer Deutschen sind, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind und ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben,
 5. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Fortbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Fortbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
 6. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 5,
 7. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
 8. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).
- (2) Anderen Ausländern wird Förderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und
1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.
- (2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Förderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.
- (3) Im Übrigen wird Ausländern Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland
1. aufgehalten haben und
 2. rechtmäßig erwerbstätig waren.
- Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Zeit in einem Berufsausbildungsverhältnis in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einem vergleichbaren Berufsausbildungsverhältnis.
- (4) Teilnehmer, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten oder Lebenspartner persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Förderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.
- (5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

 wenn ja, bitte Nachweis beifügen
(Kopie Personalausweis)

 **Die Zeiten sind durch Vorlage** der Arbeitsgenehmigung/des Aufenthaltstitels, des Ausbildungszeugnisses und einer Bestätigung des Arbeitgebers bzw. einer Bescheinigung der berufsständischen Vertretung und des Umsatzsteuerbescheides zu belegen. Für die angegebenen Zeiten ist die **Höhe des Verdienstes** z. B. durch Sozialversicherungsnachweise, Steuerbescheide, Bescheinigungen der Arbeitgeber usw. **nachzuweisen**.